55. Ift in Preußen über die Befreiung eines Mitgliedes ber Familie eines Freußen angehörigen bormaligen beutschen Reichsstandes von ber Einkommensteuer ber Rechtsweg zulässig?

A.C.R. II. 14 §§. 3. 4. 78. 79.

Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 14 lit. b. Preußische Verordnung vom 21. Juni 1815 (G.S. S. 105). Instruktion vom 30. Mai 1820, betr. die Aussührung dieser Verordnung (G.S. S. 81).

- IV. Civilsenat. Urt. v. 3. Februar 1887 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Prinz v. Cr. (Kl.) Rep. IV. 332/86.
 - I. Landgericht Potsbam.
 - II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger macht auf Grund der zur Aussführung des Art. 14 der Deutschen Bundesakte ergangenen preußischen Gesetze seine Befreiung von der klassiszierten Sinkommensteuer geltend. Die Verhandlung und Entscheidung ist auf die vom Beklagten erhobene Sinrede der Unzu-lässischeit des Rechtsweges beschränkt.

Beibe Vorderrichter haben die Einrede verworfen und die vom Beklagten gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision ist zurücksgewiesen.

Mus ben Gründen:

"Das Allgemeine Landrecht läßt im §. 79 II. 14 den Rechtsweg zu über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, benen fämtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse berselben nach der bestehenden Landesversassung (§§. 2. 3) unterzworsen sind, wenn jemand aus besonderen Gründen die Besteiung von einer solchen Abgabe (§. 4—8) behauptet. Wie die Verweisung auf §. 4 ergiebt, gehören zu den besonderen Gründen der Besteiung auch ausdrückliche Privilegien, durch welche einzelnen Landeseinwohnern, Korporationen oder Gemeinden die Besteiung von Abgaben derzenigen Klasse, zu welcher sie gehören, erlaugt haben.

Nun wird, wie auch in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 21. Februar 1881,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 4 S. 213, dargelegt ist und auch von den Rechtslehrern angenommen wird,

vgl. Puchta, Kandekten §§. 30. 31; Könne, Preuß. Staatsrecht 4. Aufl. Bb. 1 S. 351 Note 2a; Förster, Bb. 1 §. 14; Dern= burg, Preuß. Privatrecht Bb. 1 §. 23,

die Bezeichnung "Privilegium" in doppeltem Sinne gebraucht, einmal als Bezeichnung einer einzelnen Berechtigung im subjektiven Sinne, dann als Bezeichnung einer Norm des objektiven Rechtes, eines ein Sonderrecht gewisser Rassen statuierenden Gesetzes.

Nach den Worten "aus besonderen Gründen", womit offenbar der spezielle Erwerbstitel der Befreiung bezeichnet werden soll, läßt sich nicht wohl bezweiseln, daß im §. 4 A.R. II. 14 unter ausdrücklichen Privilegien das Wort im ersteren Sinne, d. h. als eine von dem Oberhaupte des Staates (§. 7 A.L.R. II. 13) oder den sonst versassungs=mäßig dazu berusenen Organen des Staates verliehenen Berechtigungen verstanden ist. Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 1 Note 1 zu §. 23) sagt, daß der gedachte §. 4 den Ausdruck in diesem Sinne nehme, woraus sich denn auch der Sinn des §. 79 das. ergebe. Daszselbe ist in dem Urteile des Oberverwaltungsgerichtes vom 2. Juni 1880, vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 6 S. 119,

vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bb. 6 S. 119, näher ausgeführt.

Es fragt sich baher, ob die Bestimmung des Art. 14 der Deutschen Bundesakte, wonach die Häupter der Häuser der Mediatisierten und ihre Familien die privilegierteste Klasse im Staate bilden, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, in Verbindung mit der Anordnung unter 4 der Königs. Verordnung vom 21. Juni 1815:

sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domänen, der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genießen,

die Verleihung eines Privilegiums in diesem Sinne barftellt.

Dem Berufungsrichter, welcher die Frage bejaht, ist beizutreten. Denn der Singang der Verordnung lautet:

Da nach den Unterhandlungen auf dem Kongresse zu Wien verschiesbene Besitzungen der vormals unmittelbaren deutschen Reichstände Unserer Wonarchie einverleibt sind, namentlich die dem Herzoge von Arenberg gehörige Grafschaft Recklinghausen (und nun folgen noch eine Reihe anderer Territorien mit Angabe ihrer vormals reichsenmittelbaren Besitzer, darunter auch Dülmen, dem Herzoge von Crop, gehörig), von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäußert

worden, Unserm Staate angeschlossen zu werden, so haben Wir durch ein besonderes Edikt die Rechte und Vorzüge aussprechen und festsetzen wollen, welche jene Uns nun angehörigen vormaligen deutsschen Reichsstände, als eine ihrem Stande gemäße Auszeichnung genießen sollen.

4. Sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domänen, der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personals und Grundsteuern genießen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der durch die Verordnung bestätigte Art. 14 lit. b. der Bundesakte die Häupter der ehemaligen Reichsstände und ihre Familien als eine Alasse von Staatsangehörigen, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, aufsakt. Denn die jeht geltend gemachte Steuersreiheit ist nicht durch jene ganz unbestimmte Bestimmung des Art. 14 der Bundesakte, sondern erst durch die Verordnung von 1815 gegeben. Durch diese ist sie aber nur den namentlich in derselben bezeichneten Standesherren und deren Familien verliehen und enthält weder eine allgemeine, noch eine singuläre Gesehesvorschrift, insbesondere nicht die Vorschrift, daß die Klasse aller vormals reichsunmittelbaren Reichsstände oder auch nur die Alasse aller Preußen angehörigen ehemaligen Reichsstände die Steuersreiheit genießen sollen.

Der Kläger verweist zutreffend auf die als richtig anzuerkennende Entscheidung des Kompetenzgerichtshoses vom 13. November 1858 (F.M.Bl. von 1859 S. 231), nach welcher nicht derjenige privilegiert ist, welcher von einer gewissen Verpflichtung um deshalb frei ist, weil bei ihm die Bedingungen, unter welchen die Vorschrift überhaupt nur besteht, nicht zutreffen, sondern derjenige, welcher an und für sich den vorgeschriebenen Verpflichtungen nach den dabei obwaltenden Voransespungen unterliegen würde, aber durch erzeptionelle Vorschriften davon freigesprochen ist.

Der letztere Fall liegt hier in der That vor. Der Kläger bestreitet nicht, daß er an sich als prenßischer Staatsangehöriger der Einstommenstener unterliegt (Gesetz vom 1. Mai 1851 betreffend die Einsführung einer Klassens und klassissierten Einkommenstener §§. 16—18 [G.S. S. 193]); er macht nur geltend, daß er als Mitglied der Fürstslichen Familie v. Croy durch die exzeptionellen Borschriften der sich an die Dentsche Bundesakte anschließenden prenßischen Gesetz, in welchen

seine Familie namentlich unter den Berechtigten aufgeführt ist, davon freigesprochen ist.

Daß die Verordnung sich im Kontexte selbst als Sdift bezeichnet und daß sie durch die Gesetsammlung publiziert ist, ist für die recht= liche Qualifikation ihres Inhaltes nicht erheblich.

Das obige gilt auch von der Instruktion vom 30. Mai 1820 bestreffend die Aussiührung dieser Berordnung. Dieselbe giebt in §. 1 ebenfalls ein namentliches Berzeichnis vormaliger Standesherren und ihrer Besitzungen, auf welche die Verordnung Anwendung sindet, und fährt dann in §. 2 fort:

Die vorgenannten — Reichsstände genießen — Diejenigen besonderen Rechte und Vorzüge, welche Ihnen durch Unste Verordnung vom 21. Juni 1815 und durch den in selbige aufgenommenen Artikel 14 der Deutschen Bundesakte zugesichert sind.

Wenn es dann in §. 13 weiter heißt:

Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung:

b. von ordentlichen Personalsteuern jeder Art,

so ist klar, daß damit nur die in §. 1 namentlich aufgeführten Standesherren und deren Familien gemeint sind.

Rönne (Preußisches Staatsrecht 4. Aufl. Bb. 2 S. 301) führt unter der Überschrift:

"Rechtsverhältnisse derselben" (d. h. der Standesherren) im allgemeinen auf:

"Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung von ordentlichen Personalsteuern jeder Art," und sagt hierzu:

Note 6. Auch dieses Privilegium ist durch &. 4 der Verordnung vom 21. Juni 1815 zugesichert.

Schulze (Staatsrecht Bb. 1 S. 437) führt aus, daß Art. 4 der preußischen Versassurkunde die ganze auf hochadeliger Geburt beruhende Ausnahmestellung der reichsständischen Familien vernichtet habe, und daß "außerdem die Aushebung aller Privatgerichtsbarkeit und gutssherrlichen Polizei, der privilegierten Gerichtsstände das Prinzip gleicher Besteuerung aller Unterthauen — mit ebensoviel speziellen Privilegien der Mediatisierten in Widerspruch traten." Von beiden Schriftstellern wird offenbar das Wort "Privilegium" in dem Sinne von

Berechtigungen gebraucht, welcher Sprachgebrauch überhaupt als Regel für die heutige Gesetzgebung zu präsumieren ist.

Die Verordnung vom 12. November 1855 (G.S. S. 688) kommt nur insofern in Betracht, als sie die durch die Gesetzgebung seit 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge der mittelbar gewordenen deutschen Reichssürften und Grasen namentlich aus Art. 14 der Deutschen Bundesakte wiederherstellt.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G.S. S. 184), nach welchen von den Beamten nicht mehr als die in §. 3 angegebenen Beträge an Kommunalsteuer gesordert werden dürsen, sind eine Kechtsenorm, welche nicht für bestimmte Personen eine ganze oder teilweise Besreiung schafft, sondern welche nur den Modus regelt, nach welchem die Beamtengehälter bei der Heranziehung zur Kommunalsteuer behanzbelt werden sollen. Es bedarf nicht des Eingehens auf die Entscheidungen, welche über die Zulässissitätet des Rechtsweges hinsichtlich der hieraus hergeleiteten Ansprüche von dem Gerichtshose zur Entscheidung der Kompetenzkonslitte, dem Obertribunale, dem Oberverwaltungsgerichte (in dem oben angesührten Urteile, Entsch. Bd. 6 S. 119) und dem Reichsgerichte, wenn auch nur beiläusig (Entsch. in Civils. Bd. 4 S. 218), ergangen sind.

In dem zuletzt angeführten Urteile des Reichsgerichtes ist ausgesührt: Daraus, daß in §. 78 A.S.A. II. 14 auf §. 3 das. verwiesen wird, folge, daß auch die Bestimmung des §. 4 Abs. 7 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, wonach gewisse ertragsunsähige oder dem össentlichen Dienste bestimmte Grundstücke des Staates von den Gemeindeabgaden besreit sind, dem §. 78 unterliege; daß daher über diese Besreiung einer solchen Klasse von Besitzungen von Kommunalabgaden kein Prozeß stattsindet und daß dies die Anwendung des §. 79 und die Zurücksührung dieser Besreiung ausein Privisegium ausschließe. Die in §. 4 der Städteordnung aussessesprochene Besreiung bezwecke offendar keine Bevorzugung und Besünstigung der Berechtigten, sondern sei aus dem Wesen, dem Inshalte und Umsange des Besteuerungsrechtes der Kommunen abzusleiten und enthalte nur eine Einschränkung dieses Rechtes auf die der Natur der Sache nach ihm unterworsenen Gegenstände.

Es leuchtet ein, daß dieser Fall den geraden Gegensatz zu dem jetzt zu entscheidenden Falle bildet, in welchem, wie oben dargelegt ist,

die Befreiung nicht einer Klasse von Staatsangehörigen, sondern bestimmten und namentlich bezeichneten Personen und deren Familien verliehen ist."